SATZUNG

des

„Vereins der Freunde und Schüler des Zabergäu-Gymnasiums Brackenheim e.V.“

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Schüler des Zabergäu-Gymnasiums Brackenheim e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Brackenheim, Kreis Heilbronn.
Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
Träger des Zabergäu-Gymnasiums Brackenheim ist die Stadt Brackenheim.

§ 2
Aufgabe und Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 1 genannten Körperschaft verwendet. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und materielle Unterstützung des Zabergäu-Gymnasiums Brackenheim, insbesondere

a. in Bereichen, in denen öffentliche Mittel unzureichend sind
b. durch die Förderung begabter und bedürftiger Schüler
c. durch die Förderung von Veranstaltungen zur Vertiefung der Bindungen zwischen den Freunden, Förderern und ehemaligen Schülern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Der Vorstand haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Für diese haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen.

Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüche, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliederzahl und Dauer

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt und das Bestehen des Vereins ist unbefristet.

§ 5
Mitgliedschaft

a. 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.
   2. Ehrenmitglieder werden vom Beirat auf Vorschlag des Vorstands ernannt; sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder und sind beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

b. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ihre Annahme. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller von dem Beirat die endgültige Entscheidung verlangen.

c. Die Mitgliedschaft erlischt:
   1. Durch Austritt auf Schluss eines Kalenderjahres. Der Austritt muss dem Vorsitzenden spätestens zum Jahresende mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
   2. Durch Tod.
   3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand auszusprechen ist, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufende Handlung vornimmt. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen die Berufung an den Beirat zu.

d. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verzichtet das ausscheidende Mitglied auf jeglichen Anspruch an das Vereinsvermögen zu Gunsten der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 6
Organe

a. Die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand,
c. der Beirat.

§ 7
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder der Beirat beschließt oder wenigstens 1/5 der Mitglieder es beantragt.

Die Versammlung ist mit zweiwöchiger Frist durch Veröffentlichung in den Amtsblättern des Einzugsbereichs der Schule unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ergänzend kann wahlweise für alle Mitglieder oder ausschließlich solche, die außerhalb des Verbreitungsgebietes der Amtsblätter wohnen, eine persönliche Einladung durch Brief oder E-Mail erfolgen. Die Einladung wird ebenfalls über den Internetauftritt des Vereins – falls vorhanden – veröffentlicht.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
a. die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Beirats und der beiden Rechnungsprüfer,
b. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
c. die Entlastung,
d. die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung,
e. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingehen.

Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen § 11 und 12. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus
a. dem Vorsitzenden,
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c. dem Kassierer,
d. dem Schriftführer,
e. dem Leiter der Schule,
f. dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden der Schule,
g. einem gewählten Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV).

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse berufen.

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereins.

§ 9
Beirat

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die Ehemaligen, der Elternbeirat und die anderen Mitglieder vertreten sein sollen.
Der Beirat unterstützt den Vorstand; er bereitet mit ihm die Mitgliederversammlungen und die Veranstaltungen vor.
Er ernennt die Ehrenmitglieder und entscheidet letztlich über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 der Satzung).

§ 10
Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und die Mitglieder des Beirats.

Die Wahlen erfolgen für den Zeitraum von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

Ergibt sich aus der Versammlung kein Widerspruch, so kann, wenn nur ein Wahlvorschlag vorhanden ist, durch Zuruf gewählt werden.

Der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats und der gewählte Vertreter der SMV gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an und sind nicht zu wählen.

§ 11
Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung bei ¾ - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brackenheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung am Zabergäu-Gymnasium Brackenheim zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Vereinsrecht des BGB

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend.

§ 14

Der Verein steht künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Schulorganisation aufgeschlossen gegenüber. Er wird, falls in Zukunft andere Schulformen an Stelle des jetzigen Vollgymnasiums treten, diese Schule im Rahmen der Vereinssatzung unterstützen.

Brackenheim, den 2. Dezember 2008

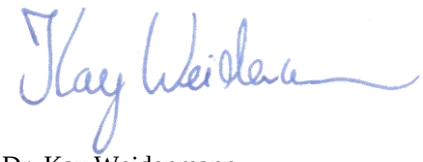

Dr. Kay Weidenmann
1. Vorsitzender

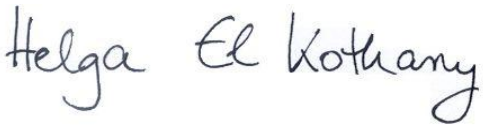

Helga El-Kothany
Schriftführerin